### Vorwort für den Leitfaden zur Europawahl am 9. Juni 2024

Liebe Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

am 9. Juni 2024 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum zehnten Mal das Europäische Parlament. Allein in Kassel haben rund 140.000 Menschen das Recht, ihre Stimme abzugeben und Politik so aktiv mitzugestalten.



Um einen reibungslosen Ablauf dieser Wahl zu ermöglichen, sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wie Sie unerlässlich. Sie bilden das Fundament der selbstorganisierten Wahl durch das Volk und sind daher die wichtigsten Träger des Wahlverfahrens. Insgesamt werden fast 2.100 Helferinnen und Helfer am Wahltag im Kasseler Stadtgebiet für die Demokratie im Einsatz sein.

Mit Ihrem Einsatz sorgen Sie gemeinsam mit der Wahlbehörde dafür, dass die Menschen in Kassel ihre Stimme bei der

Europawahl abgeben können. Dafür möchte ich Ihnen meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen.

Bei dieser Europawahl sind auch erstmals 16- und 17-Jährige in Hessen wahlberechtigt. Vielleicht sind davon bereits einige unter Ihnen und erleben direkt hautnah, worauf es bei einer demokratischen Wahl ankommt. Andere von Ihnen sind schon seit vielen Jahren mit dabei und bringen einen reichen Erfahrungsschatz in den Briefwahlvorstand mit ein.

Um Sie alle bestmöglich auf Ihre Aufgabe vorzubereiten, erhalten Sie nachfolgend einen Leitfaden, der anschaulich Antworten auf alle wichtigen Fragen rund um die Europawahl 2024 gibt.

Ich wünsche uns allen einen erfolgreichen Wahlsonntag!

Herzliche Grüße

Ihr

Dr. Norbert Wett

Nousa Lina

Dezernent für Bürgerangelegenheiten, Soziales, Digitalisierung und Tourismus

### Präambel

Bitte lesen Sie diesen Leitfaden vor dem Wahltag aufmerksam durch. Er bietet Ihnen eine Hilfestellung zur Ausübung Ihrer Aufgaben am Wahlsonntag und ergänzt die Hinweise aus den Schulungen. Sie erhalten zudem einen Überblick über die Rechte und Pflichten bei Ihrer wahlehrenamtlichen Tätigkeit. Damit soll der ordnungsgemäße Ablauf der Wahlhandlung sowie die korrekte Auszählung der Stimmzettel und die Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert werden.

Um den Lesefluss nicht zu beinträchtigen, wird, soweit möglich, eine neutrale Bezeichnung verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten ansonsten für alle Geschlechter.

Bitte zögern Sie nicht, sich bei Fragen oder Unklarheiten an uns zu wenden. Für mögliche Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind wir Ihnen dankbar.

Wir wünschen Ihnen und uns einen problemlosen Wahlverlauf und bedanken uns herzlich für Ihren Einsatz bei der Europawahl 2024.

Ihre Wahlbehörde der Stadt Kassel

### Symbolerläuterungen

Im Verlauf dieses Leitfadens werden Sie auf Symbole treffen, die folgende Bedeutungen haben:



sehr wichtiger Hinweis für alle Mitglieder des Briefwahlvorstands



Aufgabe, die besonders die Wahlvorstehenden zu beachten haben



Aufgabe, die besonders die Schriftführenden zu beachten haben



Checklisten zu den wesentlichen Teilschritten am Ende oder Anfang eines Kapitels, im Inhaltsverzeichnis durch dieses Symbol gekennzeichnet:

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Wahlenlexikon	5
1.2	Schulungstermine	6
1.3	Feedback	6
1.4	Treffen am Wahlsonntag	6
1.5	Briefwahlbetreuende	6
1.6	Verpflegung und Erfrischungsgeld	6
1.7	Briefwahlbezirke	7
1.8	Wer ist wahlberechtigt?	7
1.9	Öffentlichkeit der Auszählung - Wahlbeobachtende	7
2	Briefwahlvorstand: Zusammensetzung und Aufgaben	8
2.1	Allgemeine Hinweise und Aufgaben	8
2.2	Zusammensetzung des Briefwahlvorstands	8
2.3	Neutralität	8
2.4	Verschwiegenheitspflicht	8
2.5	Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit	8
2.6	Aufgaben der Briefwahlvorstehenden	8
2.7	Aufgaben der Schriftführenden	9
2.7.1	Anfertigen der Niederschrift	9
2.8	Aufgaben der Beisitzenden	9
3	Aufgaben ab 16.30 Uhr	10
3.1	Prüfen der Anwesenheit	11
3.2	Ausgabe der Briefwahlunterlagen	11
3.3	Prüfung der Briefwahlunterlagen	12
3.4	Eröffnung der Wahlhandlung	12
3.5	Vorbereitung der Wahlurne	12
3.6	Zahl der Wahlbriefe ermitteln	12
3.7	Zulassung von Wahlbriefen	13
3.7.1	Prüfung der Wahlscheine auf Gültigkeit	13
3.7.2	Beanstandungen von Wahlbriefen	14
3.7.3	Zurückzuweisende Wahlbriefe	15
3.7.4	Ablauf der Zurückweisung	15
3.7.5	Zuzulassende Wahlbriefe	17
3.8	Wahlbriefe auflösen	17

3.9	☑ CHECKLISTE: Aufgaben ab 16.30 Uhr	18
4	Aufgaben ab 18 Uhr - Auszählung und Ergebnisermittlung	19
4.1	☑ CHECKLISTE Auszählung	19
4.2	Anzahl der Wählenden ermitteln	20
4.3	Öffnen der Stimmzettelumschläge	21
4.4	Stapelbildung	21
4.4.1	Stapel a)	22
4.4.2	Stapel b)	22
4.4.3	Stapel c)	22
4.4.4	Stapel d)	23
4.5	Kontrolle der gebildeten Stapel	23
4.6	Stapel zählen und Ergebnisse eintragen	23
4.6.1	Zählen und Eintragen Stapel a)	23
4.6.2	Zählen und Eintragen Stapel b)	24
4.6.3	Zählen und Eintragen Stapel c) und d) - Beschlussfassung	24
4.7	Ermittlung des Gesamtergebnisses	26
4.7.1	Plausibilitätsprüfung	26
4.8	Besonderheiten bei der Auszählung - Nachzählung	27
4.9	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk	27
4.10	Schnellmeldung	27
5	Abschlussarbeiten	28
5.1	Unterschreiben des Niederschrift	28
5.2	Verpacken der Wahlunterlagen	28
5.3	Rückgabe der Wahlunterlagen	30
6	Anlagen	31
Anlag	e 1 - Beispiele für gültige und ungültige Stimmzettel	32
Anlag	e 2 - Wahlschein-Muster	39
Anlag	e 3 - Wahlniederschrift-Muster	40
Anlag	e 4 - Schnellmeldung-Muster	54
7	Stichwortverzeichnis	56

# 1 Allgemeines

## 1.1 Wahlenlexikon

Beisitzende	Personen des Briefwahlvorstands, die Aufgaben nach Weisung der/des Wahlvorstehenden ausführen.
Briefwahl	Die Möglichkeit, anstatt in einem Wahllokal mit einem Wahlschein per Brief zu wählen.
Briefwahlbezirk	Festgelegte organisatorische Einheit des Stadtgebiets zur Durchführung der Briefwahl.
(Brief-Wahlvorstand	Gremium aus ehrenamtlich Wahlhelfenden zur Durchführung von Wahlen.
(Brief-)Wahlvorstehende	Person des Briefwahlvorstands, welche die Tätigkeiten zur Auszählung der Briefwahl leitet
Erfrischungsgeld	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfende.
Hilfsperson	Person, die eine/n körperlich beeinträchtigte/n Wählende/n beim Ausfüllen der Briefwahlunterlagen unterstützt.
Materialkiste	Karton, in dem sich alle notwendigen Materialien und Vordrucke zur Auszählung der Briefwahl befinden.
Niederschrift	Urkunde, die über die Zusammensetzung des Briefwahlvorstands, sowie über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses Auskunft gibt. Wird von der/dem Schriftführenden ausgefüllt.
Schnellmeldung	Vordruck (rosa) aus der Infomappe, mit der das Wahlergebnis eines Briefwahlbezirks an den Briefwahlbetreuenden gemeldet wird.
Schriftführende	Person des Briefwahlvorstands, die hauptsächlich die Niederschrift ausfüllt.
Stimmzettel	Amtlicher Zettel, auf dem die/der Wählende ihre/seine Stimme zur Wahl handschriftlich abgibt.
Stimmzettelumschlag	Ein weißer Umschlag, in dem sich der Stimmzettel befinden sollte.
Wahlbrief	Roter Umschlag, in dem sich der Wahlschein und der weiße Stimmzettelumschlag befinden sollten.
Wahlergebnis	Summe der abgegeben Stimmen einer Wahl bzw. eines Wahlbezirks.
Wahlpaket	Karton, in dem sich alle Briefe aus einem Briefwahlbezirk zur Auszählung befinden. Je nach Anzahl der Briefe auch mehrere Kartons.
Wahlschein	Erhalten Wahlberechtigte auf Antrag, um an der Briefwahl teilzunehmen. Beinhaltet personenbezogene Daten und die Unterschrift der/des Wählenden.

### 1.2 Schulungstermine

Es ist uns wichtig, dass alle Briefwahlvorstände bestmöglich mit ihren Aufgaben vertraut sind. Deshalb bieten wir den Wahlvorstehenden, den Schriftführenden und ihren Vertretungen die folgenden Schulungstermine zur Auswahl an:

Freitag 24. Mai 2024 14 Uhr Rathaus, Stadtverordnetensaal

Samstag 25. Mai 2024 13 Uhr Rathaus, Stadtverordnetensaal

An folgendem Termin ist es auch möglich, die Schulung per Webex online zu besuchen:

Mittwoch 22. Mai 2024 18 Uhr Online, Webex

Für die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung Ihrer Wahl erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €.

Um diese auszahlen zu können, ist es zwingend notwendig, dass Sie bei der Schulungsveranstaltung die dort ausgelegte Teilnahmebestätigung vollständig ausgefüllt abgeben. Bei der Teilnahme an der Onlineschulung werden Sie über das Verfahren gesondert informiert. Die Aufwandsentschädigung wird zeitnah nach der Schulung ausgezahlt.

### 1.3 Feedback

Ihr Feedback kann zukünftige Wahlen verbessern!

Wir freuen uns daher, wenn Sie an unserer Online-Umfrage teilnehmen. Sie erreichen diese über den QR-Code auf den Feedbackkärtchen, die der Materialkiste beigefügt wurden. Auch nach der Wahl nehmen wir Ihre Rückmeldungen gerne telefonisch, per E-Mail oder auf unserer Wahlhelferhomepage entgegen:

■ www.kassel.de/wahlhelfer-info

### 1.4 Treffen am Wahlsonntag

Die Briefwahlvorstände treffen sich am 9. Juni 2024 um 16.30 Uhr in der Elisabeth-Knipping-Schule, Mombachstraße 14 oder im Rathaus, Obere Königsstraße 8. Über die Haupteingänge gelangen Sie in die ausgeschilderten Auszählungsräume. Ihr persönlicher Einsatzort wurde Ihnen auf dem Berufungsschreiben mitgeteilt. Bringen Sie dieses Berufungsschreiben am Sonntag bitte mit, damit die Mitarbeitenden vor Ort Ihnen schnellstmöglich den Weg zu Ihrem Auszählungsraum zeigen können.

### 1.5 Briefwahlbetreuende

Damit Ihnen bei Fragen und Problemen rund um die Briefwahlauszählung kompetent und schnell geholfen wird, stehen Ihnen Briefwahlbetreuende als Ansprechpersonen zur Verfügung. Diese stellen sich Ihnen zu Beginn der Auszählung vor und halten sich während der gesamten Zeit in Ihrer unmittelbaren Nähe auf. Zögern Sie bitte nicht, die Briefwahlbetreuenden bei Fragen und Unklarheiten anzusprechen. Beachten Sie jedoch, dass die Briefwahlbetreuenden Ihnen lediglich beratend zur Seite stehen können. Briefwahlvorstände treffen ihre Entscheidungen unabhängig und in eigener Verantwortung.

### 1.6 Verpflegung und Erfrischungsgeld

Wir bieten Ihnen bei der Briefwahlauszählung wieder ein Verpflegungsangebot. Allerdings können wir nicht garantieren, dass bis zum Ende der Auszählung alle Angebote in ausreichender Menge vorhanden sind.

Die Speisen werden in der Elisabeth-Knipping-Schule im Eingangsbereich und im Rathaus im Bürgersaal angeboten. In den Auszählungsräumen befindet sich zudem für jedes Mitglied des Briefwahlvorstands eine Flasche Wasser.

Als Aufwandsentschädigung erhalten Sie je nach Funktion ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 bis 45 Euro. Die Erfrischungsgelder werden innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl an die Bankverbindung überwiesen, die bei der Zusage oder auf dem Vordruck "Änderung des Briefwahlvorstands" angegeben wurde. Sollte sich Ihre Bankverbindung ändern, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

#### 1.7 Briefwahlbezirke

Zur Abwicklung der Briefwahl wurden 91 <u>Briefwahlbezirke</u> gebildet. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt durch die Briefwahlvorstände zentral in der Elisabeth-Knipping-Schule und im Rathaus.

### 1.8 Wer ist wahlberechtigt?

Wählen dürfen Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren Wohnsitz haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte Deutsche werden automatisch in das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes eingetragen und erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

Deutsche im Ausland, die nicht in Deutschland gemeldet sind, bezeichnet man als **Auslandsdeutsche**. Sie werden nicht automatisch in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Wollen Auslandsdeutsche an Europawahlen teilnehmen, müssen sie vor jeder Wahl einen förmlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, können in Deutschland an der Europawahl teilnehmen, wenn sie am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in des Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Herkunftsmitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können entweder in Deutschland oder in ihrem Heimatland wählen. Wenn sie bereits bei vergangenen Europawahlen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben, werden sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ansonsten müssen sie bis zum 19. Mai 2024 einen förmlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Wahlbehörde stellen, sofern sie in Deutschland wählen wollen.

### 1.9 Öffentlichkeit der Auszählung - Wahlbeobachtende

Die Auszählung der Briefwahl ist öffentlich. Grundsätzlich hat jede – auch nicht wahlberechtigte – Person bis zum Ende der Auszählung Zutritt zu den Auszählungsräumen. Bei zu großem Andrang kann der Zugang geregelt werden. Sollte eine Person Sie bei Ihrer Tätigkeit stören, kann sie durch die/den Briefwahlvorstehenden des Raumes verwiesen werden. Sollten Probleme mit Wahlbeobachtenden auftreten, können Sie sich auch an den die/den Briefwahlbetreuende/n wenden.

### 2 Briefwahlvorstand: Zusammensetzung und Aufgaben

### 2.1 Allgemeine Hinweise und Aufgaben

Der Briefwahlvorstand ist für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk verantwortlich. Als kollegiales Wahlorgan trifft der Briefwahlvorstand seine Entscheidungen und Beschlüsse unabhängig und eigenverantwortlich. Die Aufgaben und Befugnisse des Briefwahlvorstands sind umfassend und abschließend geregelt in der jeweils aktuellen Fassung des Europawahlgesetztes (EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO).

Für Sie haben wir die Informationen in diesem Leitfaden zusammengefasst.

### 2.2 Zusammensetzung des Briefwahlvorstands

Der Briefwahlvorstand besteht aus mindestens fünf bis höchstens neun Mitgliedern:

- der/dem Briefwahlvorstehenden
- der/dem stellvertretenden Briefwahlvorstehenden
- der/dem Schriftführenden
- der/dem stellvertretenden Schriftführenden
- bis zu fünf weiteren Beisitzenden.

#### 2.3 Neutralität

Als Mitglied des Briefwahlvorstands sind Sie zur unparteilischen Wahrnehmung Ihres Amtes verpflichtet. Sie dürfen während Ihrer Tätigkeit keine Symbole tragen, die auf eine politische Überzeugung hinweisen. Auch dürfen Sie in Ausübung Ihres Amtes Ihr Gesicht nicht verhüllen (Ausnahme: medizinische Schutzmasken).

### 2.4 Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder des Briefwahlvorstands unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Diese gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die dem Wahlgeheimnis unterliegen. Es darf nicht offenbart werden, ob jemand gewählt hat oder nicht.

### 2.5 Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses besteht grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht für den gesamten Briefwahlvorstand. Beschlussfähig ist der Briefwahlvorstand, wenn **mindestens fünf Mitglieder** anwesend sind. Unter ihnen müssen die/der Briefwahlvorstehende und die/der Schriftführende oder die jeweiligen Stellvertretenden sein.

Bei der Beschlussfassung stimmen die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands nach dem **Mehrheitsprinzip** ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Briefwahlvorstehenden (bei ihrer/seiner Abwesenheit die ihres/seines Stellvertretenden) den Ausschlag.

### 2.6 Aufgaben der Briefwahlvorstehenden



Die Aufgaben der Briefwahlvorstehenden werden mit diesem Symbol hervorgehoben.

Briefwahlvorstehende leiten die Tätigkeit des Briefwahlvorstands. Jede/Jeder Briefwahlvorstehende ist verpflichtet, die Mitglieder des Briefwahlvorstands in ihre Aufgaben einzuweisen und die Ausführung der übertragenen Tätigkeiten zu überwachen.

Zu Beginn holt die/der Briefwahlvorstehende gemeinsam mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Briefwahlvorstands das Wahlpaket am Ausgabestandort ab.

Vor der Zulassung der Wahlbriefe weist die/der Briefwahlvorstehende die übrigen Mitglieder auf ihre Pflicht zur Neutralität und Verschwiegenheit hin.

Bei Stimmengleichheit während der Beschlussfassung hat die/der Briefwahlvorstehende die ausschlaggebende Stimme.

Sie/Er meldet das im Briefwahlbezirk festgestellte Wahlergebnis mit Hilfe der Schnellmeldung an die/den Briefwahlbetreuenden.

### 2.7 Aufgaben der Schriftführenden



Die Aufgaben der Schriftführenden werden mit diesem Symbol hervorgehoben.

Hauptaufgabe der Schriftführenden ist es, die Niederschrift auszufüllen. Zusätzlich überträgt die/der Schriftführende die Ergebnisse in die Schnellmeldung (rosa Papier).

### 2.7.1 Anfertigen der Niederschrift

Die **Niederschrift** und die **Schnellmeldung**, sowie **Muster- und Notizniederschrift** und leere Notizseiten befinden sich in der **Infomappe in der Materialkiste**, die Sie am Wahltag in Ihrem Auszählungsraum vorfinden.

Die Niederschrift zeigt die Arbeitsabläufe des Briefwahlvorstands in chronologischer Reihenfolge. Sie informiert über die Zusammensetzung des Briefwahlvorstands, die Zulassung der Wahlbriefe sowie über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses. Die Niederschrift wird während der Auszählung von der/dem Schriftführenden sorgfältig ausgefüllt und am Schluss von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterzeichnet.

Die Eintragungen sind gut lesbar - möglichst in Druckschrift - vorzunehmen. Streichungen und Verbesserungen sollten unterbleiben. Um Korrekturen zu vermeiden, können Eintragungen zunächst auf der **Muster- und Notizniederschrift** gemacht und dann in die Niederschrift übertragen werden. Für den Fall, dass doch etwas korrigiert werden muss, benutzen Sie zur besseren Lesbarkeit bitte den grünen Stift aus der Materialkiste. Für Nebenrechnungen können die leeren Notizseiten genutzt werden.

Mit dem beispielhaft ausgefüllten Muster der Niederschrift (Musterniederschrift) sollte sich die/der Schriftführende bereits **vor der Auszählung** vertraut machen. Sie finden die Musterniederschrift in der Anlage 3 dieses Leitfadens und auf der Wahlhelfer-Infoseite. Zusätzlich befinden sich einzelne Auszüge der Niederschrift an entsprechender Stelle in diesem Leitfaden.

### 2.8 Aufgaben der Beisitzenden

Alle Beisitzenden erledigen Aufgaben nach Weisung der/des Briefwahlvorstehenden. Sie haben keine besonders zugewiesenen Aufgaben.

Je nach Aufgabenverteilung holen die Besitzenden gemeinsam mit der/dem Briefwahlvorstehenden das Wahlpaket ab. Sie öffnen die Wahlbriefumschläge, prüfen die Wahlscheine, öffnen ab 18 Uhr die Stimmzettelumschläge und ermitteln gemeinsam das Wahlergebnis ihres Briefwahlbezirks. Sie fassen gemeinsam mit dem gesamten Briefwahlvorstand Beschlüsse über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Stimmzetteln. Am Ende werden die Unterlagen gemäß der in der Infomappe vorhandenen Schritt-für-Schritt-Anleitung verpackt und das Wahlpaket am Ausgabestandort zurückgegeben.

## 3 Aufgaben ab 16.30 Uhr

### Wichtige Begriffe:

### Wahlbrief



Ein **roter** Umschlag, in dem sich der Wahlschein und der weiße Stimmzettelumschlag befinden sollten.

### Stimmzettelumschlag



Ein **weißer** Umschlag, in dem sich der Stimmzettel der Europawahl befinden sollte.

### Wahlschein



Weißes Formular in DIN A4, welches den Wahlberechtigten ermöglicht, per Briefwahl zu wählen. Der Wahlschein beinhaltet personenbezogene Angaben und die Unterschrift der/des Wählenden bzw. der Hilfsperson.

### Stimmzettel



Graues Formular, auf welchem die/der Wählende ihre/seine Stimme abgibt.

#### 3.1 Prüfen der Anwesenheit

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahlsonntag um 16.30 Uhr in den Auszählungsräumen in der Elisabeth-Knipping-Schule und im Rathaus zusammen. Suchen Sie Ihren zugewiesenen Raum anhand der Angaben auf Ihrem Berufungsschreiben auf. Mitarbeitende vor Ort sind Ihnen dabei gerne behilflich. Die Briefwahlvorstehenden erhalten am Wahltag von den Briefwahlbetreuenden eine Besetzungsliste, anhand derer sie prüfen können, ob der Briefwahlvorstand vollzählig ist oder eine oder mehrere Personen (noch) fehlen. In Rücksprache mit der/dem Briefwahlbetreuenden werden bei Bedarf Personen zwischen den Briefwahlvorständen verschoben, um fehlende Personen zu ersetzen.

Die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands werden dann entsprechend ihrer Funktion unter **1.** in der Niederschrift eingetragen.

### Briefwahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer (stellv. Schriftführer)
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Der Folgeteil der Niederschrift unter 1. wird nicht ausgefüllt, da die Wahlbehörde der Stadt Kassel keine Hilfskräfte einsetzt, sondern bei Bedarf Personen zwischen den einzelnen Briefwahlvorständen verschiebt (s. Muster- und Notizniederschrift).

### 3.2 Ausgabe der Briefwahlunterlagen

Das Wahlpaket mit den Wahlbriefen erhalten Sie am Wahlsonntag ab 16.30 Uhr an den jeweiligen Ausgabestellen in der Elisabeth-Knipping-Schule bzw. im Rathaus.

Standort	Abgabestelle
Elisabeth-Knipping-Schule, EG	Bereich des Haupteinganges, EG
Elisabeth-Knipping-Schule, 1. OG	Bereich des Treppenhauses C, 1. OG
Elisabeth-Knipping-Schule, 2. OG	Bereich des Treppenhauses D, 2. OG
Elisabeth-Knipping-Schule, 3. OG	Bereich des Treppenhauses A, 3. OG
Rathaus	Lesezimmer, 2. OG, neben Stadtverordnetensaal

Die Unterlagen müssen von **mindestens drei Mitgliedern des Briefwahlvorstands** abgeholt werden. Unter diesen müssen sich die/der **Briefwahlvorstehende** und die/der **Schriftführende** oder deren Stellvertretungen befinden.

Die Wasserkiste und die Wahlurne sowie die Materialkiste mit allen notwendigen Materialien zur Auszählung befinden sich bereits in Ihrem Auszählungsraum.

### 3.3 Prüfung der Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlvorstehenden werden gebeten, die Materialkiste unverzüglich auf Vollständigkeit zu prüfen. Gleichen Sie dazu den Inhalt mit dem beiliegenden Inhaltsverzeichnis ab. Sollten Materialien fehlen, verständigen Sie bitte umgehend Ihre/n Briefwahlbetreuende/n.



Das **Wahlpaket** mit den roten Wahlbriefen darf erst geöffnet werden, wenn **mindestens 5 Personen des Briefwahlvorstands** anwesend sind.

### 3.4 Eröffnung der Wahlhandlung

Die/Der Briefwahlvorstehende eröffnet die Wahlhandlung, wenn mindestens 5 Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sind bzw. wenn der Briefwahlvorstand vollzählig ist. Sofern noch nicht geschehen, weißt die/der Briefwahlvorstehende die anderen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre **Pflicht zur Neutralität und Verschwiegenheit** hin.



Der genaue Zeitpunkt der Eröffnung der Wahlhandlung wird in der Niederschrift unter 2.1 eingetragen.

2.1	Eröffnung der Wahlhandlung		
	Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um	Bitte Uhrzeit eintragen Uhr Mir	nuten

### 3.5 Vorbereitung der Wahlurne

In jedem Auszählungsraum befindet sich eine Wahlurne, die zur Aufbewahrung der Stimmzettelumschläge bis zur Auszählung um 18 Uhr genutzt werden kann. Der Briefwahlvorstand überzeugt sich davon, dass diese zu Beginn der Wahlhandlung leer ist und versiegelt diese mit einer Siegelmarke (Infomappe), die von der/dem Briefwahlvorstehenden unterschrieben wird.



Die Bestätigung erfolgt unter 2.2 der Niederschrift.

2.2	Vorbereitung der Wahlurne	
	Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.	
	Sodann wurde die Wahlurne	Bitte Zutreffendes ankreuzen:
		versiegelt.
		den Schlüssel in Verwahrung.

### 3.6 Zahl der Wahlbriefe ermitteln

- Die roten Wahlbriefe werden aus den Kartons entnommen und auf den richtigen Briefwahlbezirk hin überprüft. Die Briefwahlbezirksnummer lässt sich im Fenster des Wahlbriefumschlages ablesen. Sollten Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirkes vorliegen, geben Sie diese bitte der/dem Briefwahlbetreuende/n.
- Alle Wahlbriefe werden im <u>geschlossenen</u> Zustand zweimal gezählt. Sollte das Ergebnis beider Zählungen nicht übereinstimmen, muss ein weiteres Mal gezählt werden.
- Die Anzahl der Wahlbriefe wird in die Niederschrift unter 2.3 eingetragen.

Bitte Anzahl eintragen:
Wahlbriefe übergeben worden sind.



 Es kann vorkommen, dass nach 18 Uhr (bis ca. 19 Uhr) weitere Wahlbriefe an Sie übergeben werden. Entweder sind diese noch bis 18 Uhr im Rathaus eingegangen oder sie waren fälschlicherweise einem anderen Briefwahlbezirk zugeordnet.

- Sie erhalten zu gegebener Zeit von Ihrer/Ihrem Briefwahlbetreuenden entweder eine Nachlieferung und/oder eine Mitteilung, dass keine weiteren Wahlbriefe eintreffen. Erst dann können Sie sich sicher sein, dass Sie keine weiteren Wahlbriefe erhalten.
- Unter 2.4 der Niederschrift erfasst die/der Schriftführende dann, ob nachträglich Wahlbriefe überbracht wurden oder nicht.



2.4	Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe	
	Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor	Bitte Zutreffendes ankreuzen:
	Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.	Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe über- bracht. (weiter bei Punkt 2.5)
		☐ Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht. Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:
		Ein Beauftragter <del>des</del> /der
		Wahlbehörde der Stadt Kassel
		überbrachte umUhr Minuten
		weitere Wahlbriefe. (Anzahl)

### 3.7 Zulassung von Wahlbriefen

- Die roten Wahlbriefe werden einzeln geöffnet.
- Wahlschein und Stimmzettelumschlag werden entnommen und nicht voneinander getrennt.
- Beide werden wie in den folgenden Schritten erklärt geprüft.

### 3.7.1 Prüfung der Wahlscheine auf Gültigkeit

Manche Wahlscheine werden nach ihrer Ausstellung für ungültig erklärt und müssen deshalb vor der Auszählung aussortiert werden. Ein Muster des Wahlscheins finden Sie in der Anlage 2.

### Szenario 1:

Sind in Ihrem Briefwahlbezirk **keine Wahlscheine** für ungültig erklärt worden, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung (**Fehlanzeige**) von Ihrer/Ihrem Briefwahlbetreuenden.

⇒ Wenn eine Fehlanzeige vorliegt, gibt es kein Verzeichnis, das mit den Wahlscheinen abgeglichen werden muss. Es ist demnach nichts weiter zu beachten.

### • Szenario 2:

Der Briefwahlvorstand erhält von der/dem Briefwahlbetreuenden ein "Verzeichnis, der für ungültig erklärten Wahlscheine".

⇒ Wenn ein Verzeichnis vorliegt, werden die Wahlscheine mit dem Verzeichnis, der für ungültig erklärten Wahlscheine, abgeglichen. Hierbei werden die persönlichen Angaben der/des Wählenden und die Wahlscheinnummer überprüft. Wird eine Übereinstimmung gefunden, gibt es zwei Möglichkeiten:

Personalien <u>und</u> Wahlscheinnummer stimmen mit Verzeichnis überein? → Wahlschein ungültig
Personalien stimmen mit Verzeichnis überein, Wahlscheinnummer aber nicht? → Wahlschein gültig

→ Ist ein Wahlschein ungültig, muss der Wahlbrief ausgesondert werden (s. 3.7.2).

Die zutreffende Mitteilung ist in der Niederschrift unter **2.3** entsprechend anzukreuzen bzw. die Anzahl einzutragen:



Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm	
	<ul> <li>eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben wor- den ist</li> </ul>
	(Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind

### 3.7.2 Beanstandungen von Wahlbriefen

Wahlbriefe können von jedem Mitglied des Briefwahlvorstands beanstandet werden, nicht nur wegen der Ungültigkeit des Wahlscheins, sondern auch, wenn beim Öffnen der Wahlbriefe andere Abweichungen oder Auffälligkeiten auftreten. Diese können den Wahlbrief, den Wahlschein oder den Stimmzettelumschlag betreffen.



Bei allen beanstandeten Wahlbriefen ist der <u>gesamte</u> Wahlbrief mit Wahlschein und Stimmzettelumschlag für die spätere Beschlussfassung zunächst auszusondern – der weiße Stimmzettelumschlag bleibt geschlossen!

Unter Punkt **2.5.2** der Niederschrift wird entweder eingetragen, dass **keine Wahlbriefe beanstandet** wurden oder es wird die **Anzahl der insgesamt beanstandeten Wahlbriefe** eingetragen.

2.5.2 Es wurden	Bitte Zutreffendes ankreuzen:  keine Wahlbriefe beanstandet.	
	Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei Punkt 3.).	
	insgesamt (Anzahl) Wahl- briefe beanstandet (weiter bei Punkt 2.5.3).	



Der Briefwahlvorstand entscheidet anschließend gemeinsam über Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe, indem er prüft, ob ein **Zurückweisungsgrund** vorliegt. Die Beschlussfassung findet nach dem Mehrheitsprinzip statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Briefwahlvorstehenden.

### 3.7.3 Zurückzuweisende Wahlbriefe

Wahlbriefe sind durch Beschluss zurückzuweisen, wenn:

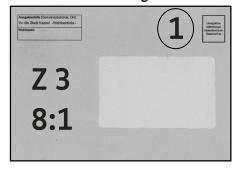
Z 1	dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt.	Der Wahlschein ist ungültig, wenn -er auf dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlsteine stehtes sich nicht um einen Wahlschein der Europawahl handeltnur der untere Teil beiliegt oder sich der Wahlschein erkennbar im Stimmzettelumschlag befindet.
Z 2	im Wahlbrief kein Stimmzettelumschlag vorhanden ist.	/
Z 3	weder der rote Wahlbrief <u>noch</u> der weiße Stimmzettelumschlag verschlossen sind.	Ist nur einer von beiden offen, ist dies kein Zurückweisungsgrund.
Z 4	der rote Wahlbrief zwar mehrere weiße Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthält.	Sind im Wahlbrief mehrere Stimmzettelumschläge und mehrere Wahlscheine in der gleichen Anzahl enthalten ist dies <u>kein</u> Zurückweisungsgrund. Auch wenn nur <u>ein</u> Stimmzettelumschlag aber mehrere Wahlscheine enthalten sind, ist dies kein Zurückweisungsgrund.
Z 5	die/der Wählende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.	Fehlt lediglich der Vorname oder die Namensangabe der Hilfsperson in Druckschrift, darf der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden. Auch ein fehlendes Datum ist unproblematisch.
Z 6	kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt wurde.	Dieser Zurückweisungsgrund liegt vor, wenn ein herkömmlicher oder gar kein Umschlag verwendet wurde. Dies gilt auch, wenn sich der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags im Wahlbrief befindet.
<b>Z</b> 7	ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.	Dazu gehören Stimmzettelumschläge, die beschrieben, stark verschmutzt oder zerknittert sind.  Zum Beispiel Stifte, Büroklammern usw.

### 3.7.4 Ablauf der Zurückweisung

Wahlbriefe, die einen der genannten Zurückweisungsgründe erfüllen, müssen durch einen Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen werden.

Es ist wie folgt vorzugehen:

- Wahlschein und Stimmzettelumschlag werden zurück in den Wahlbrief gepackt.
- Die Wahlbriefe werden durchnummeriert.
- Der **Zurückweisungsgrund** wird notiert (Z 1 Z 7).
- Das Beschlussergebnis wird auf dem Wahlbrief notieren (z.B. "8:1").



- Die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe je Zurückweisungsgrund wird in die Niederschrift unter 2.5.3 eingetragen.
- Die Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe wird gebildet und unter "Insgesamt" in der Niederschrift notiert.

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen	Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die je- weilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahl- briefen eintragen:
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag     kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,     (Z1)
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war, (Z2)
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefum- schlag noch der Stimmzettelumschlag ver- schlossen waren, (Z3)
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag     mehrere Stimmzettelumschläge, aber     nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit     der vorgeschriebenen Versicherung an     Eides statt versehener Wahlscheine enthält,     (Z4)
	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versi- cherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat, (Z5)
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzet- telumschlag benutzt worden war, (Z6)
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.  (Z7)
	Insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe

Alle zurückgewiesenen Wahlbriefe werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.



Zurückgewiesene Wahlbriefe werden <u>nicht</u> zu den Wählenden gezählt. Es handelt sich folglich <u>nicht</u> um ungültige Stimmen, sondern um **nicht** abgegebene. Sie werden im weiteren Ablauf nicht mehr beachtet.



#### 3.7.5 Zuzulassende Wahlbriefe

Wahlbriefe, die zunächst ausgesondert wurden, aber **keinen Zurückweisungsgrund (Z 1 bis Z 7) erfüllen**, werden nach Beschlussfassung durch den Briefwahlvorstand **wieder zugelassen**.

Die Anzahl der wieder zugelassenen Wahlbriefe ist in der Niederschrift unter **2.5.4** anzugeben bzw., dass keine beanstandeten Wahlbriefe wieder zugelassen wurden.

25 4 Nach bassadassa Basabhuatassa suurdas	Bitte Zutreffendes ankreuzen:
Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.	☐ Nein (weiter bei 3.).
	☐ Ja. Es wurden insgesamt(Anzahl)  Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

War Anlass der Beschlussfassung eine Beanstandung des Wahlscheins, so ist der Wahlschein der Niederschrift <u>später</u> als Anlage beizufügen. Bei der Zählung der Wahlscheine sind diese Wahlscheine unbedingt mitzuzählen!

### Wichtig:

Ein Wahlbrief, der nur einen Stimmzettelumschlag, aber mehrere Wahlscheine enthält, ist zuzulassen, da dieser Fall nicht unter Zurückweisungsgrund Z 4 fällt. Dabei bietet es sich an, die Anzahl der zusätzlichen Wahlscheine zu notieren. Dafür kann die Muster- und Notizniederschrift aus der Infomappe genutzt werden. Am besten macht man dort (unter 3.2.4) einen Strich für jeden zusätzlichen Wahlschein, sobald der Fall eintritt. Dies verhindert, dass man sich später eine abweichende Anzahl von Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen nicht erklären kann.

Die Anzahl der insgesamt gezählten zusätzlichen Wahlscheine wird anschließend als **Erklärung für eine Abweichung der Anzahl von Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen** in der Niederschrift unter 3.3 vermerkt.

### 3.8 Wahlbriefe auflösen

Alle Wahlbriefe, die von Vornherein nicht beanstandet oder bei der Beschlussfassung wieder zugelassen wurden, werden jetzt aufgelöst. Das heißt:

- der weiße Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Urne gelegt.
- die Wahlscheine werden separat gesammelt und beiseitegelegt.
- die leeren roten Wahlbriefe werden entsorgt (Müllsack aus der Materialkiste kein Datenmüll).



Das Zählen von Wahlscheinen und geschlossenen Stimmzettelumschlägen, zählt zu einer Aufgabe ab 18 Uhr. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn die Zählungen bereits jetzt durchgeführt werden. Wichtig ist, dass die weißen Stimmzettelumschläge <u>auf keinen Fall vor 18 Uhr geöffnet</u> werden!



#### 



Aufgaben	siehe
Von 16.30 bis 18 Uhr:	
Wahlhandlung eröffnen	3.4
Wahlurne prüfen und versiegeln	3.5
Wahlbriefe auf richtige Briefwahlbezirksnummer prüfen	2.6
Ungeöffnete Wahlbriefe zweimal zählen. Anzahl in Niederschrift eintragen	3.6
Wahlbriefe öffnen	3.7
Wahlbriefe ggf. mit Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlbriefe abgleichen	3.7.1
Wahlbriefe auf Vorliegen von möglichen <b>Zurückweisungsgründen</b> prüfen	272
Anzahl der <b>beanstandeten Wahlbriefe</b> in Niederschrift eintragen	3.7.2
Beschlüsse über Wahlbriefe fassen → wieder zulassen oder zurückweisen	3.7.3
Eintragung der zugelassenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe in der Niederschrift	3.7.5
Zugelassene Wahlbriefe auflösen → Trennung von Wahlschein und	
Stimmzettelumschlag	3.8
Geöffnete, leere Wahlbriefe im Müll entsorgen	

### 4 Aufgaben ab 18 Uhr - Auszählung und Ergebnisermittlung

Pünktlich um 18 Uhr -nicht früher- wird mit der Auszählung begonnen. Bei der Feststellung der Ergebnisse sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein, mindestens jedoch fünf:

- die/der Briefwahlvorstehende,
- die/der Schriftführende oder ihre Stellvertreter
- und mindestens drei Beisitzende, um beschlussfähig zu sein.

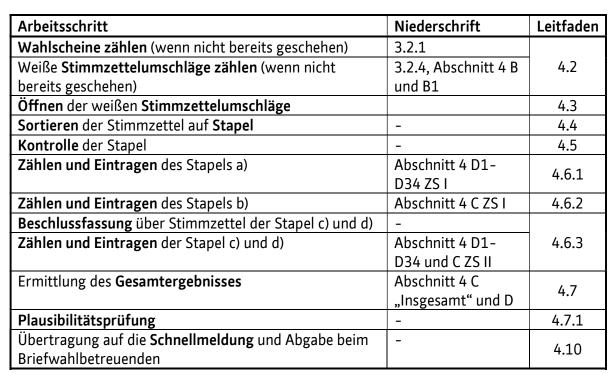
Die Ergebnisermittlung ist öffentlich. Die Bestimmungen über die Auszählung der Stimmen sind vorgeschrieben und sind vom Briefwahlvorstand genau einzuhalten und entsprechend von der/dem Schriftführenden in der Wahlniederschrift zu dokumentieren.



Bei der Auszählung gilt der Grundsatz: **Genauigkeit geht vor Schnelligkeit. Gebildete Stapel** werden vor dem Zählen immer **noch einmal kontrolliert. Gezählt** wird grundsätzlich immer **doppelt** und von **zwei unterschiedlichen Personen.** Sollten dabei **unterschiedliche Ergebnisse** vorliegen, muss immer ein **drittes Mal gezählt** werden.

### 4.1 CHECKLISTE Auszählung

Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt in folgenden Schritten:



### Achtung! Nachgelieferte Wahlbriefe



Nach 18 Uhr werden ggf. noch Wahlbriefe nachgeliefert. Die bisherige Auszählung wird in diesem Fall sofort unterbrochen. Für die nachgelieferten Wahlbriefe muss Platz geschaffen werden, damit diese auf keinen Fall mit den anderen vermischt werden (Achtung: Häufiger Fehler)!



Wenn Wahlbriefe nachgeliefert werden, sind alle anderen Tätigkeiten einzustellen und es muss zunächst über die Zulassung der nachgelieferten Wahlbriefe entschieden werden. Hier gilt dasselbe Verfahren wie bei den Wahlbriefen ab 16.30 Uhr (siehe Abschnitt 3). Die Anzahl der nachgelieferten Wahlbriefe ist unter 2.4 in der Niederschrift einzutragen (s. Abschnitt 3.6).



Sollten in einem Briefwahlbezirk keine Wahlbriefe mehr nachgeliefert werden, erhalten die Briefwahlvorstände eine entsprechende Mitteilung ihrer/s Briefwahlbetreuenden.

### 4.2 Anzahl der Wählenden ermitteln

Zunächst werden die Wahlscheine gezählt. Die Eintragung erfolgt unter Punkt **3.2.1** in der Niederschrift

Niederschrift.	
3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.	
Die Zählung ergab	Bitte Zahl eintragen:
	Wahlscheine.
Durch Ankreuzen des <b>oberen Kästchens</b> wird anschließ	end bestätigt, dass mindestens 30 Wahlbriefe
zugelassen wurden.	
Die Zählung ergab, dass	mindestens 30 Wahlbriefe zugelassen wurden. (weiter bei Punkt 3.2.3).
	weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wur- den; der Kreis oder Stadtwahlleiter wurde un- terrichtet. (weiter bei Punkt 3.2.2).
Die Wahlbehörde der Stadt Kassel überprüft bereits vor Briefwahlbezirk weit mehr als 30 Wahlbriefe befinden, zweite Fall eintritt. Sollte es doch vorkommen, informie warten Sie auf weitere Anweisungen.  Wie unter 3.2.3 beschrieben, wird die Wahlurne dann gentnemmen. Der Zeitnunkt wird in die Niederschrift ein	sodass es beinahe ausgeschlossen ist, dass der eren Sie bitte Ihre/n Briefwahlbetreuende/n und geöffnet und die Stimmzettelumschläge
entnommen. Der Zeitpunkt wird in die Niederschrift ein	<u> </u>
3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.	Bitte Uhrzeit eintragen:
	UhrMinuten.
Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.	
Die weißen Stimmzettelumschläge werden zweimal <u>un</u>	geöffnet gezählt. Die Anzahl wird unter 3.2.4 in
der Niederschrift eingetragen	-
<ol> <li>Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöff- net gezählt.</li> </ol>	
	Bitte Zahl eintragen:
Die Zählung ergab	Stimmzettelumschläge (=Wähler)
und zusätzlich in <b>Abschnitt 4</b> der Niederschrift in <b>B und</b>	
B Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.4]	
zugleich	
	(Din - A b) - 1 - 1 - 1 - 1
B1 Wähler mit Wahlschein	(Bitte Anzahl eintragen)

### Die Zahl der Stimmzettelumschläge sollte mit der Anzahl der Wahlscheine übereinstimmen.

Falls die Zahl der Stimmzettelumschläge von der Zahl der Wahlscheine abweicht, muss der Briefwahlvorstand versuchen die Differenz aufzuklären. Gegebenenfalls muss der Zählvorgang wiederholt werden.

Lässt sich der Fehler trotz sorgfältiger Zählung nicht ermitteln, ist die Abweichung unter 3.2.4 zu notieren. Soweit möglich, ist der Grund hierfür anzugeben: Z. B. "in einem Wahlbrief

waren zwei Wahlscheine und nur ein Stimmzettelumschlag".

## Bitte Zutreffendes ankreuzen: □ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein (weiter bei Punkt 3.2.5.). □ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein. Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus

folgenden Gründen:



#### 4.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge

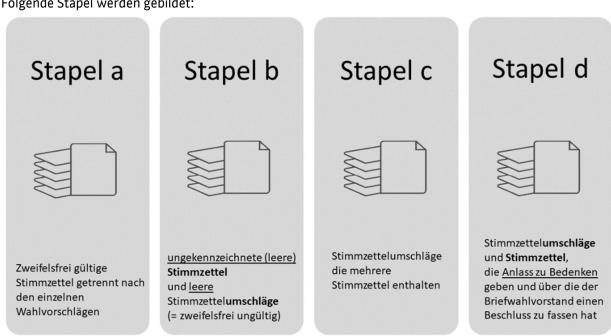
Die Stimmzettel werden aus den weißen Stimmzettelumschlägen herausgenommen und auseinandergefaltet.

#### 4.4 Stapelbildung

Im nächsten Schritt werden die Stimmzettel den richtigen Stapeln zugeordnet. Nutzen Sie zum Sortieren der einzelnen Stapel am besten die in der Infomappe (Wahlpaket) vorliegende Sortierhilfe. Um das spätere Zählen zu erleichtern empfehlen wir innerhalb der Stapel einheitliche Stapel von 10 Stimmzetteln zu bilden und diese versetzt aufeinander zu legen.

Um Korrekturen zu vermeiden, empfehlen wir besonders bei diesem Schritt die Eintragungen zunächst in der Muster- und Notizniederschrift vorzunehmen und später zu übertragen.

Folgende Stapel werden gebildet:



### 4.4.1 Stapel a)

Der Stapel a) besteht aus Stimmzetteln, die **zweifelsfrei gültig** gekennzeichnet wurden.

Der Stapel wird nochmal unterteilt in die jeweiligen Parteien bzw. Wählergruppen.





### 4.4.2 Stapel b)

Der Stapel b) besteht aus **ungekennzeichneten, komplett leeren Stimmzetteln und leeren Stimmzettelumschlägen** (zweifelsfrei ungültig). Hierbei ist zu beachten, dass auch die Rückseite leer sein muss!

Stimmzettel, die in irgendeiner Art und Weise durch einen Kommentar, ein Symbol oder Sonstiges gekennzeichnet sind, sind dem Stapel c zuzuordnen. Über diese muss zunächst Beschluss gefasst werden.





### 4.4.3 Stapel c)

Stapel c) besteht aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten.







Stapel c) wird von einem Mitglied des Briefwahlvorstands bis zur späteren Beschlussfassung verwahrt.

### 4.4.4 Stapel d)

Der Stapel d) besteht aus Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Briefwahlvorstand einen Beschluss zu fassen hat. Hierzu zählen alle Stimmzettel, die nicht sofort und <u>eindeutig</u> Stapel a), Stapel b) oder c) zugeordnet werden können.







Der **Stapel d)** wird von einem Mitglied des Briefwahlvorstands bis zur späteren Beschlussfassung verwahrt.

### 4.5 Kontrolle der gebildeten Stapel

Die Mitglieder des Briefwahlvorstands kontrollieren nun, ob sich in jedem einzelnen Stapel, die vorgesehenen Stimmzettel befinden. Werden in einem Stapel Stimmzettel gefunden, die dort nicht hineingehören, sind sie dem richtigen Stapel zuzuordnen. Gibt ein Stimmzettel doch Anlass zu Bedenken, wird er dem **Stapel d)** zugefügt. Bei diesem Arbeitsschritt werden die Stimmzettel <u>noch nicht</u> gezählt.

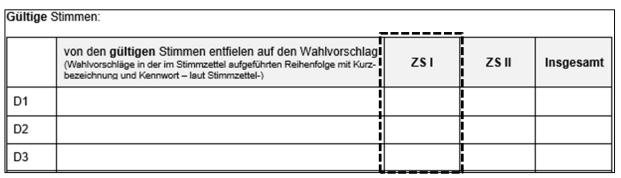
### 4.6 Stapel zählen und Ergebnisse eintragen

Nun werden die Stapel einer nach dem anderen gezählt. Die Stapel werden immer zweimal von unterschiedlichen Personen gezählt. Stimmt das Ergebnis nicht überein, wird ein drittes Mal gezählt.

### 4.6.1 Zählen und Eintragen Stapel a)

Auf Stapel a) befinden sich Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde. Der Stapel ist in die einzelnen Parteien/Wählergruppen unterteilt. Die einzelnen Unterstapel werden zweimal gezählt.

Das Ergebnis wird in der Niederschrift in **Abschnitt 4 "Gültige Stimmen"** in die erste Spalte unter **ZS I** differenziert nach Parteien/Wählergruppen (D1 bis D34) eingetragen.





### 4.6.2 Zählen und Eintragen Stapel b)

Stapel b) beinhaltet die ungekennzeichneten komplett leeren Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge (zweifelsfrei ungültig). Der Stapel wird zweimal gezählt.

Das Ergebnis wird in der Niederschrift **Abschnitt 4 C "Ungültige Stimmen"** in die erste Spalte unter **ZS I** eingetragen.



		ZSI	ZSII	Insgesamt
C Ungültig	ge Stimmen		i !	

Die erfolgten Eintragungen werden in der Niederschrift unter 3.3.2 durch Ankreuzen bestätigt.

Die	so	ermittelten	Stimmenzahlen	wurden	als
Zwis	sche	ensummen I	(ZSI) vom Schrif	tführer hir	nten
in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetra-					
gen.	e e				

Nach	Eintragung	durch Ankreuze	n bestäti-
gen			



In der Niederschrift unter **3.3.3** wird eingetragen, ob die Zählung ohne Unstimmigkeiten verlief. Bei Unstimmigkeiten muss erneut gezählt werden.

onstinning keiten mass erneat gezant werden.	
3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:	Bitte Zutreffendes ankreuzen:
	Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
	☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen erga- ben, zählten die beiden Beisitzer den betref- fenden Stapel nacheinander erneut.



### 4.6.3 Zählen und Eintragen Stapel c) und d) - Beschlussfassung

**Stapel c)** besteht aus Stimmzettelumschlägen die **mehrere Stimmzettel** enthalten und **Stapel d)** aus Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben. Über beide muss der Briefwahlvorstand einen Beschluss fassen.

Die **Beschlüsse** werden vom **gesamten Briefwahlvorstand** gefasst. Es müssen dabei mindestens 5 Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein, unter denen die/der Briefwahlvorstehende und die/der Schriftführende bzw. deren Stellvertretungen sein müssen. In Pattsituationen entscheidet die Stimme der/des Briefwahlvorstehenden.

### Beschlussfassung Stapel c)



Sind in <u>einem</u> weißen Stimmzettelumschlag <u>mehrere</u> Stimmzettel enthalten gelten diese als <u>ein</u> Stimmzettel, wenn sie in gleicher Weise gekennzeichnet sind oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. In allen anderen Fällen gelten sie als <u>ein</u> ungültiger Stimmzettel (s. Beispielstimmzettel 12 bis 14 in Anlage 1).

Sie können die Stimmzettel **mit einer Büroklammer aus dem Wahlpaket zusammenfassen** und sie damit visuell als <u>einen</u> Stimmzettel bündeln. Bei der Beschlussfassung ist darauf zu achten, dass die gebündelten Stimmzettel auch hier nur als <u>ein</u> Stimmzettel betrachtet werden und daher nur <u>ein</u> **Beschluss** zu fassen ist. Die Beschlussfassung wird auf der Rückseite des hintersten Stimmzettels notiert.

Es wird nun nacheinander über Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels der Stapel c) und d) Beschluss gefasst. Bei jeder Entscheidung ist zu beachten, dass



- Wählende im Zweifel gültige Stimmen abgeben wollen,
- der Wille der/des Wählenden eindeutig erkennbar sein muss,
- das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Um die Beschlussfassung zu dokumentieren wird die Rückseite des Stimmzettels genutzt.



- → Die Stimmzettel sind durchzunummerieren.
- → Das Ergebnis der Abstimmung sowie das Abstimmverhältnis werden notiert.
- → Wird eine Stimme als gültig gewertet, ist auch anzugeben für welche Partei die Stimme gilt.

Die Beschlüsse können auch in verkürzter Form festgehalten werden:

- bei gültiger Stimme: "g für D4"
- bei ungültiger Stimme: "u"

Hilfreich für die Beschlussfassung können die **Beispiele** für gültige und ungültige Stimmen in der **Anlage 1** sein. Es handelt sich dabei jedoch nur um Empfehlungen. Über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen entscheidet ausschließlich der Briefwahlvorstand.

Die/der **Wahlvorstehende** gibt nach jeder Beschlussfassung das **Ergebnis jeweils mündlich bekannt**. Es bietet sich an, dass die/der **Schriftführende** sich die ungültigen und gültigen Stimmen (nach Parteien) auf der Muster- und Notizniederschrift oder separaten Notizzetteln notiert, um nach der Beschlussfassung die Eintragungen an den jeweiligen Stellen in der Niederschrift vorzunehmen.



Die **für gültig befundenen Stimmen** werden in **Abschnitt 4 "Gültige Stimmen"** in die zweite Spalte unter **ZS II** differenziert nach Parteien (D1 bis D34) eingetragen.

Die für **ungültig befundenen Stimmen** werden in **Abschnitt 4 C "Ungültige Stimmen"** zweite Spalte - - unter **ZS II** eingetragen.

		ZSI	ZSII	Insgesamt
С	Ungültige Stimmen			
Gültige S	Stimmen:			
	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurz- bezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel-)	ZSI	ZSII	Insgesamt
D1				
D2				<b>4</b>

Die erfolgten Eintragungen werden in der Niederschrift unter 3.3.4 durch Ankreuzen bestätigt. Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen □ Bitte nach Eintragung durch Ankreuzen bewurden als Zwischensummen II (ZS II) vom stätigen Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen. Alle Stimmzettel der Stapel c) und d) werden später der Niederschrift als Anlage beigefügt. Sie dürfen daher auf keinen Fall mit den übrigen Stimmzetteln vermischt werden! Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge Die Anzahl der Stimmzettel, über die ein und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern Beschluss gefasst wurde, sowie deren Nummerierung werden unter **3.4** in der Niederschrift eingetragen. 4.7 **Ermittlung des Gesamtergebnisses** Nachdem in der Niederschrift die Zwischensummen (ZS) I und II eingetragen wurden, werden nun von links nach rechts die Summen gebildet. Für die ungültigen Stimmen wird die Summe unter C in der Spalte "Insgesamt" eingetragen. Die gültigen Stimmen jeder Partei werden von D1 bis D34 in der Spalte "Insgesamt" eingetragen. Anschließend werden die gültigen Stimmen noch von oben nach unten addiert und das Ergebnis bei D in die Spalte "Gültige Stimmen insgesamt" eingetragen. Achtung: Die Summe der ungültigen Stimmen (C) darf nicht mitgezählt werden! ZSI ZSII Insgesamt C Ungültige Stimmen Gültige Stimmen: von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurz-bezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel-) ZSI ZSII Insgesamt D1 D2 (...) D Gültige Stimmen insgesamt 4.7.1 Plausibilitätsprüfung Das ermittelte Ergebnis lässt sich anhand einer einfachen Formel auf seine Plausibilität hin überprüfen. Summe C + D muss mit B übereinstimmen. ZSI ZS II Insgesamt C Ungültige Stimmen D Gültige Stimmen insgesamt

Ungültige Stimmen "Insgesamt" + Gültige Stimmen "Insgesamt" = Wähler insgesamt.

Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.g)]

В

### 4.8 Besonderheiten bei der Auszählung - Nachzählung

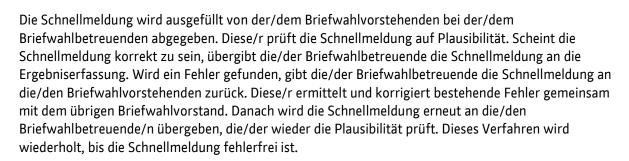
Hat es bei der Auszählung besondere Vorkommnisse gegeben, wird dies unter **5.1** der Niederschrift eingetragen. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands, die Stimmen erneut zu zählen, sind alle unter Nr. 4 dieses Leitfadens geschilderten Arbeitsschritte zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind unter **5.2** in der Niederschrift zu vermerken. Beides stellt einen absoluten Ausnahmefall dar.

### 4.9 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk

Wie in der Niederschrift unter 3.5 beschrieben gibt die/der Briefwahlvorstehende nach Ausfüllen des Abschnitts 4 der Niederschrift das ermittelte Ergebnis allen Anwesenden im Auszählungsraum (ggf. Wahlbeobachtende) mündlich bekannt.

### 4.10 Schnellmeldung

Das ermittelte Ergebnis aus **Abschnitt 4** der Niederschrift wird unmittelbar von der/dem Schriftführenden in die Schnellmeldung (rosa Papier in der Infomappe) übertragen. Ein Muster der Schnellmeldung ist in der **Anlage 4** beigefügt.







### 5 Abschlussarbeiten

### 5.1 Unterschreiben des Niederschrift

Nachdem das Ergebnis festgestellt und übermittelt wurde und Sie eine positive Rückmeldung Ihres Briefwahlbetreuenden erhalten haben, wird die Niederschrift von **allen Mitgliedern des**Briefwahlvorstands unter 5.6 unterschrieben und damit genehmigt. Unterschreiben Sie bitte an derselben Stelle, an der Sie bei der Zusammensetzung unter 1 eingetragen sind. Sollte jemand die Unterschrift verweigern, ist dies in der Niederschrift unter 5.7 zu vermerken. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass die in diesem Leitfaden beschriebenen Aufgaben von Ihnen ordnungsgemäß erfüllt worden sind.





# Nur die Mitglieder, die auf der Niederschrift unterzeichnet haben, erhalten auch das Erfrischungsgeld!

Die Überweisung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl an die Mitglieder des Briefwahlvorstands auf die Bankverbindung, die bei der Zusage angegeben wurde.

### 5.2 Verpacken der Wahlunterlagen



# Die Paketbezeichnungen sind <u>nicht unbedingt identisch</u> mit den Stapelbezeichnungen a) bis d)!

Sofern das Verschließen eines Pakets/Umschlags mit einer **Siegelmarke** verlangt wird, ist diese immer vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

Bis zum Abschluss aller Arbeiten stellt die/der Briefwahlvorstehende sicher, dass das Wahlpaket Unbefugten nicht zugänglich ist.



Sämtliche notwendige Verpackungsmaterialien (Packpapier, beschriftete Umschläge, Paketschnur, Siegelmarken etc.) befinden sich in der Materialkiste.

Der Briefwahlvorstand verpackt die Wahlunterlagen wie in der ausführlichen **Schritt-für-Schritt-Anleitung** beschrieben. Diese befindet sich in der Infomappe im Wahlpaket. Dabei kann auch die Übersicht auf der nächsten Seite behilflich sein.

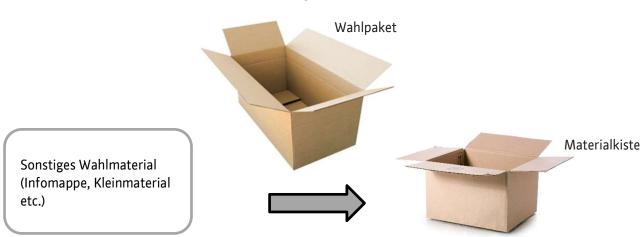
Die **Niederschrift** wird in den vorgesehenen **Umschlag mit dem blauen Etikett** gelegt. Als **Anlagen** werden beigefügt:

- die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die Beschluss gefasst wurde
   (= Stapel c) und d))
- Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat
- Wahlscheine von Wahlbriefen, die nach Beschlussfassung wieder zugelassen wurden
- Muster- und Notizniederschrift und weitere Notizzettel zur Niederschrift

Dieser Umschlag wird weder versiegelt noch verschlossen!

Das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. die Fehlanzeige (Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden) werden im vorgesehenen Umschlag "Datenmüll" entsorgt.

Bezeichnung	Verpackung	Inhalt
Paket a)	<ul> <li>In Packpapier</li> <li>Aufkleber "Paket a)"</li> <li>Siegelmarke</li> </ul>	Stapel a)  Kompletter Stapel a) (nach Parteien sortiert)
Paket b)	<ul><li>Umschlag "Paket b)"</li><li>Siegelmarke</li></ul>	Stapel b)  Von Stapel b): Leer abgegebene Stimmzettel
Paket c)	<ul><li>Umschlag "Paket c)"</li><li>Siegelmarke</li></ul>	Stapel b)  Stapel b)  In commentation of the European of the E
Paket d)	<ul> <li>In Packpapier</li> <li>Aufkleber "Paket d)"</li> <li>Siegelmarke</li> </ul>	Wahlscheine  Wahl- scheine
Datenmüll	• Umschlag "Datenmüll"	Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder Fehlanzeige (Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden)



### 5.3 Rückgabe der Wahlunterlagen

Die/Der Briefwahlvorstehende gibt das Wahlpaket und die Materialkiste bei den Ausgabe-/Annahmestellen ab. Hier sollen auch die Müllsäcke, die Wahlurnen und die leeren Wasserkisten abgegeben werden.



Die/Der Briefwahlvorstehende unterschreibt die Niederschrift und die Mitarbeitenden der Wahlbehörde bestätigen die Entgegennahme des Wahlpakets unter 5.9 auf der Niederschrift.

5.9	Ubergabe der Wahlunterlagen	
	Dem Beauftragten <del>des</del> /der	<u>Wahlbehörde der Stadt Kassel</u> (bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)
	wurden	am 9. Juni 2024, um Uhr, übergeben
		<ul> <li>diese Wahlniederschrift mit Anlagen,</li> <li>die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,</li> <li>das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,</li> <li>die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie</li> <li>alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der</li> <li>Wahlbehörde der Stadt Kassel (bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)</li> <li>zur Verfügung gestellten Gegenstände und</li> </ul>
	Des Désérrables estables	Unterlagen.
	Der Briefwahlvorsteher	
	(Unterschrift)	
	Vom Beauftragten der Wahlbehörde der Stadt Kassel wur	
	verzeichneten Anlagen am 9. Juni 2024 um  (Unterschrift des Beauftragten)	oni aui voiistandigkeit überprüit und übernommen.
	(omerosiiii aaa baaaii agisii)	

Erhält die/der Briefwahlvorstehende die Rückmeldung der Wahlbehörde, dass alles in Ordnung ist, darf sie/er die Mitglieder des Briefwahlvorstands aus ihrer Tätigkeit entlassen. Damit endet die Tätigkeit des Briefwahlvorstands.

Wir bitten Sie die Räumlichkeiten so hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden. Stellen Sie dafür bitte die Tische und Stühle ggf. wieder an ihren ursprünglichen Platz.

Da sich gegebenenfalls Rückfragen bei der Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses ergeben können, sollte die/der Briefwahlvorstehende noch eine gewisse Zeit telefonisch für die Wahlbehörde erreichbar sein.

# 6 Anlagen



Anlage 1	Beispiele für gültige und ungültige Stimmzettel und Stimmen	Seite 32
Anlage 2	Wahlschein-Muster	Seite 39
Anlage 3	Wahlniederschrift-Muster	Seite 40
Anlage 4	Schnellmeldung-Muster	Seite 54

Vielen Dank für Ihren ehrenamtlichen Einsatz!



### Anlage 1 - Beispiele für gültige und ungültige Stimmzettel



Bei der Entscheidung, ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, muss stets der Grundsatz beachtet werden, dass die Wählenden im Zweifel gültige Stimmen abgeben wollen. Maßgeblich ist, ob der Wille der/des Wählenden eindeutig erkennbar und das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Zusätze und Vorbehalte führen außerdem zur Ungültigkeit einer Stimme.

### Kennzeichnung des Stimmzettels

Es ist nicht vorgeschrieben, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels nur durch Ankreuzen erfolgen darf. Es ist auch möglich, auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen, für welche Partei die Stimme gilt. Der Wahlvorschlag kann markiert werden, der Kreis umrandet oder alle Wahlvorschläge bis auf einen durchgestrichen werden. Die Kennzeichnung muss jedoch so eindeutig sein, dass die Stimmabgabe objektiv zweifelsfrei erkennbar ist. Stimmen müssen immer dann für ungültig erklärt werden, wenn ernsthafte Zweifel am Willen der/des Wählenden bestehen.

### Beispiele für gültige Stimmen

Stimmen sind als gültig anzusehen, wenn

Beispiel	Lösung
die Kennzeichnung nicht in dem dafür vorgesehenen Kreis, aber eindeutig in dem Feld mit dem Namen einer Partei angebracht ist. (z.B. Beispielstimmzettel 1).	gültig
in dem Kreis oder in dem Feld kein Kreuz, sondern nur ein Haken oder eine Kurzbezeichnung angebracht oder der Name einer Partei unterstrichen (nicht durchgestrichen!) ist.	gültig
neben der eindeutigen Kennzeichnung zusätzlich die Parteibezeichnung vermerkt ist.	gültig
als Kennzeichnung die Parteibezeichnung in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist.	gültig
mehrere Kennzeichnungen angebracht und alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind, oder bei einer vermerkt ist, dass diese Kennzeichnung "gilt". (z.B. Beispielstimmzettel 7).	gültig
alle Felder oder alle Kreise bis auf einen durchgestrichen sind. (z.B. Beispielstimmzettel 6 oder 9).	gültig
ein Feld durch Umrandung oder Nachziehen des Kreises deutlich hervorgehoben ist. (z.B. Beispielstimmzettel 1)	gültig
der Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet, aber leicht beschädigt ist.	gültig
das Feld einer Partei mit einer zustimmenden Erklärung hervorgehoben ist, z.B. im Kreis steht das Wort "Ja". Längere Anmerkungen müssen als unzulässiger Zusatz, der den Stimmzettel ungültig macht, betrachtet werden.	gültig

Beispiele für <u>ung</u>ültige Stimmen Stimmen sind als ungültig anzusehen, wenn

Beispiel	Lösung
der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält (einziger Fall für Stapel b!).	ungültig
der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder es sich um einen Musterstimmzettel handelt.	ungültig
mehrere Wahlvorschläge angekreuzt sind. (siehe Beispielstimmzettel 2).	ungültig
die Kennzeichnung so ungenau angebracht ist, dass nicht sicher erkennbar ist, in welches Feld sie gehören soll (siehe Beispielstimmzettel 11).	ungültig
die Art der Kennzeichnung nicht als Zustimmung gewertet werden kann, z.B. "Nein", Fragezeichen oder Ankreuzen bei gleichzeitigem Durchstreichen.	ungültig
der Stimmzettel nur auf der Rückseite gekennzeichnet ist.	ungültig
der Stimmzettel auf der Vorder- und/oder Rückseite mit Zusätzen versehen ist, wie dem Namen der/des Wählenden, politischen Parolen, zusätzlichen Bewerberinnen und Bewerbern, Beschimpfungen oder Symbolen. (siehe Beispielstimmzettel 3) ACHTUNG: Besteht der Zusatz aus einer auf dem Stimmzettel vermerkten Partei, so wird die Gültigkeit angenommen werden können.	ungültig gültig
der ganze Stimmzettel durchgestrichen oder durchgerissen ist, auch wenn er in einem Feld eine Kennzeichnung enthält. (siehe Beispielstimmzettel 4 oder 5).	ungültig
der Stimmzettel durch ein Fragezeichen gekennzeichnet ist.	ungültig
eine Partei angekreuzt, andere unterstrichen (nicht durchgestrichen!) worden sind (das Kreuz hat keinen unbedingten Vorrang).	ungültig
ein Kreis gekennzeichnet ist, aber in dem dazugehörigen Wahlvorschlag der Name der Partei durchgestrichen ist.	ungültig
ein Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde, aber mit einer Bedingung versehen ist. (siehe Beispielstimmzettel 3 oder 10).	ungültig

### Beispielstimmzettel 1



Die Kennzeichnung muss nicht durch ein Kreuz im Kreis erfolgen. Der Wählerwille ist eindeutig zu erkennen.

Wertung: gültig.

### Beispielstimmzettel 2



Es wurden zwei Stimmen abgegeben.

Wertung: ungültig.

### Beispielstimmzettel 3



Der Stimmzettel enthält einen Zusatz (egal ob positiv oder negativ)

Wertung: gültig.

### Beispielstimmzettel 4



Der Stimmzettel wurde ganz durchgestrichen.

Wertung: ungültig.

### Beispielstimmzettel 5



Der gesamte Stimmzettel bis auf Teile der letzten bewerbenden Person, Partei bzw. Wählergruppe sind durchgestrichen. Der Wählerwille war, den ganzen Stimmzettel durchzustreichen.

Wertung: ungültig.

### Beispielstimmzettel 6



Bis auf die erste Partei sind alle anderen durchgestrichen. Die Striche ragen nicht in die erste Partei hinein.

Wertung: gültig.

### Beispielstimmzettel 7



Die nicht gültige Kennzeichnung wurde klar zurückgenommen.

Wertung: gültig.

### Beispielstimmzettel 8



Mehrere Markierungen für eine Stimme gelten als eine Kennzeichnung.

Wertung: gültig.

### Beispielstimmzettel 9



Bis auf die erste Partei wurden alle anderen gestrichen

Wertung: gültig.

Beispielstimmzettel 10



Der Stimmzettel wurde mit einem Vorbehalt versehen.

Wertung: ungültig.

Beispielstimmzettel 11



Die Markierung ist nicht eindeutig zuzuordnen.

Wertung: ungültig.

### Beispiele für mehrere Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag (s. 4.6.3)

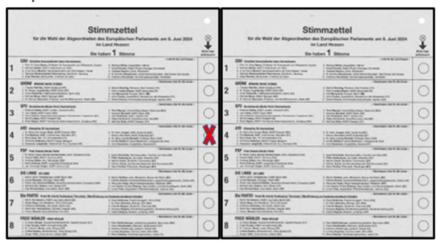
Beispielstimmzettel 12



Beide Stimmzettel sind gleichlautend

Wertung: Die Stimmzettel werden als eine gültige Stimme gezählt.

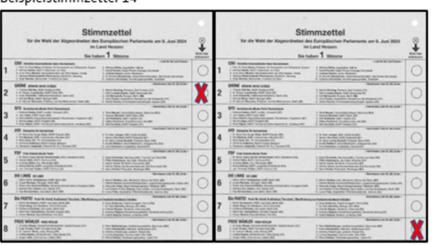
### Beispielstimmzettel 13



Nur eine der beiden Stimmzettel ist gekennzeichnet.

Wertung: Die Stimmzettel werden als eine gültige Stimme gezählt.

### Beispielstimmzettel 14



Die Stimmzettel sind unterschiedlich gekennzeichnet.

Wertung: Die Stimmzettel werden als eine ungültige Stimme gezählt.

# Anlage 2 - Wahlschein-Muster

Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parla (Zu den Ziffern 1) bis 4) finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)	ment am 9. Juni 2024 (Castum)
Nur gültig für den Kreis/die kreisfreie Stadt	Wahlschein-Nummer 90191 / 1
Kassel	Wählerverzeichnis-Nummer 00111 / 0099 oder vorgesehener Wahlbezirk
	1) Wahlschein gemäß § 24 Absatz 2 Europa- wahlordnung.
Herrn	geboren am 20.01.1992
Max Mustermann Obere Königsstraße 8 34117 Kassel	
<sup>2)</sup> wohnhaft in(Straße, Haus	nummer, Postleitzahi, Wohnort)
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genans	
<ol> <li>gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlag Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabg oben genannten Kreises/der oben genannten kreisfreien S</li> </ol>	abe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk d
oder	Ort, Datum
durch Briefwahl.	Kassel, den 29.04.2024
	Kevin Rebbig (Unterschrift des mit der Erleilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen)
Achtung!  Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfülle Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag steck	
Versicherung an Eides s Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter/Stadtwahlleit Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.	er/der mit der Durchführung der Briefwahl betrau Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson <sup>4)</sup> gemäß o
Unterschrift des Wählers/der Wählerin – oder	— Unterschrift der Hilfsperson <sup>4)</sup>
Datum, Vor- und Familiername	Datum, Vor- und Familienname Weitere Angaben in Blockschrift!
Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen zum	Vor- und Familienname
Versand auf der Rückseite.	Straße, Hausnummer
	Postleitzahi Wohnort
Erläuterungen  1) Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.  2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.  3) Auf Strafbarkeit eilner falsch abgegebenen Versicherung an Eldes statt w.  4) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert s.  Person bedienen. Die Hiffeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kut.  Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter mis Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Intere	ind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer idgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und ge brauchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbild

Anlage 27 (zu § 68 Absatz 5 EuWO, Stand 2024)

Briefwahlvorstand-Nr.: 90191

GemeInde(n)1:Kassel-Stadt

Krels:

Land: Hessen

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

## WAHLNIEDERSCHRIFT

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der <u>Briefwahl</u> bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

### 1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	Ferhan	Vanessa	als Wahlvorsteher
2.	Schmidt	Ivan	als stelly. Wahlvorsteher
3.	Dr. Kamínska	Beata	als Schriftführer
4.	Karakas	Derya	als Beisitzer (stellv. Schriftführer)
5.	Müller	Kim	als Beisitzer
6.	Käse	Karl-Heinz	als Beisitzer
7.	Li	Тао	als Beisitzer
8.	Fischer-Nguyen	Felicitas	als Beisitzer
9.	Brown	Peter	als Beisitzer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

Hilfskräfte werden bei der Briefwahl nicht eingesetzt.

### 2. Zulassung der Wahlbriefe

### Eröffnung der Wahlhandlung 2.1

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

### 2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

### Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

Ditto	Hbr	roit of	intragen
Dille	OHIL	zen e	muayen

Uhr 7 Minuten

Bitte 2	Zutret	fendes	ankre	euzen:
---------	--------	--------	-------	--------

xersiegelt.

verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### Bitte die zuständige Stelle eintragen:

der Wahlbehörde der Stadt Kassel

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, werden vom Briefwahlbetreuenden übergeben.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis-Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

### 2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

Nachgereichte Wahlbriefe oder die Mitteilung, dass keine weiteren Wahlbriefe nachgereicht werden, erfolgt durch Briefwahlbetreuenden.

### 2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

Bitte Anzahl e	eintragen:
432 Wahlbriefe übergeben worden sind. Bitte Zutreffendes ankreuzen:	
eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben wor- den ist	
_ 1	(Anzahl) Verzeichnis/Verzeich- nisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben wor- den ist/sind
	(Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/p Verzeichnis/Verzeich-

Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe über- bracht. (weiter bei Punkt 2.5)
Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht. Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:
Ein Beauftragter <del>des</del> /der
Wahlbehörde der Stadt Kassel
überbrachte um <u>18</u> Uhr <u>20</u> Minuten
weitere8 Wahlbriefe. (Anzahl)

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

2.5.2 Es wurden	Bitte Zutreffendes ankreuzen:
	keine Wahlbriefe beanstandet.
	Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei Punkt 3.).  insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet (weiter bei Punkt 2.5.3).
2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen	Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die je- weilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahl- briefen eintragen:
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat, (Z1)
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war, (Z2)
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefum- schlag noch der Stimmzettelumschlag ver- schlossen waren, (Z3)
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält, (Z4)
	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat, (Z5)
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzet- telumschlag benutzt worden war, (Z6)
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.  (Z7)
	Insgesamt12 (Anzahl) Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

Vorgehen siehe Leitfaden S. 15-16.

### Bitte Zutreffendes ankreuzen:

■ Nein (weiter bei 3.).

### Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

### 3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

### 3.2 Zahl der Wähler, Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab, dass

3. 2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 68 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

> Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirkes mit weniger als 30 Wählenden (abgebender Briefwahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlume

### oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettelumschläge

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

### Bitte Zahl eintragen:

428 Wahlscheine.

mindestens 30 Wahlbriefe zugelassen wurden. (weiter bei Punkt 3.2.3).

weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreis oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet. (weiter bei Punkt 3.2.2).

Die Wahlbehörde achtet bereits im Vorfeld darauf, dass die Anzahl der Wahlbriefe in den einzelnen Bezirken weit über 30 liegt, sodass ausgeschlossen ist, dass dieser Fall eintritt.

übergeben.

(aufnehmender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)

	Zutreffendes bitte ankreuzen:
	Die Übergabe
	der verschlossenen Wahlurne
	des versiegelten Umschlages mit den Stimm- zettelumschlägen
	erfolgte um UhrMinuten.
Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstandes und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als vertretende der Öffentlichkeit anwesend.	Bitte durch Ankreuzen bestätigen (weiter bei Punkt 5.4).
3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.	Bitte Uhrzeit eintragen:
5.2.5 Coddin Warde die Wallarie geomet.	40
	18Uhr01Minuten.
Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlume leer war.	
Der Inhalt der Wahlume wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlume vermischt, weil	(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)
	aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadt- wahlleiters von
	Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des
	(abgebender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)
	umUhrMinuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung
	des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.
Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die entgegengenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzuführen.	
Nach der Vermischung sind die Stimmzettelum- schläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzäh- len (ab Punkt 3.2.4).	
7	

 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

In der Regel ist die Anzahl der Stimmzettelumschläge und die Zahl der Wahlscheine
gleich. Es kann zu Abweichungen kommen,
wenn in einem Wahlbrief mehrere Wahlscheine aber nur ein Stimmzettelumschlag
waren. Die Anzahl der zusätzlichen Wahlscheine sollten hier eingetragen und die
Abweichung dadurch erklärt werden
(siehe Leitfaden S. 17).

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift

3.3 Zählung der Stimmen, Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme,
  - b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln.
  - einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie
  - d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bitte Zahl eintragen:	
(=Wähler)	Stimmzettelumschläge

Die Zahl hinten in Abschnitt 4 Kennbuchstabe

B = Wähler insgesamt, zugleich B1

Eintragen.

Bitte	Zutreffendes ankreuzen:
W	e Zahl der Stimmzettelumschläge und der ahlscheine stimmte überein eiter bei Punkt 3.2.5.).
	e Zahl der Stimmzettelumschläge und der ahlscheine stimmte nicht überein.
ter	e Verschiedenheit, die auch bei wiederhol- Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus genden Gründen:
_	
_	

Zunächst Abschnitt 4 Ausfüllen und 3.3 später ausfüllen.

Stapelbildung siehe Leitfaden S. 21-23.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei. Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist. Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten (Zwischensummenbildung I) die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4 abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. = Zeile C in Abschnitt 4 Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer hinten KNach Eintragung durch Ankreuzen bestätiin Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen. Bitte Zutreffendes ankreuzen: 3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt: Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben. □ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen ☐ Bitte durch Ankreuzen bestätigen Q

3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.3.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

# 3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln.

die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, und

die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

### 3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

### Zwischensummenbildung II

Beschlussfassung siehe Leitfaden S. 24-25.
Beispiele für gültige und
ungültige Stimmzettel
siehe Leitfaden Anlage 1.

Bitte nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1 bis 10 beigefügt.

### Wahlergebnis 4. (Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnell-Kennbuchstaben für die Zahlenangaben meldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.) B Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.4] 428 zugleich (Bitte Anzahl eintragen) B1 Wähler mit Wahlschein Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk Summe C + D muss mit B übereinstimmen. Plausibilitätsprüfung Stapel b Stapel a Stapel c + d ZSI ZS II Insgesamt 2 C Ungültige Stimmen 7 Gültige Stimmen: von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag ZSI ZS II Insgesamt (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kenn Stimmzettel -) **D1** CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands 100 100 2. GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN D<sub>2</sub> 70 70 **D3** SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands 60 60 **D4** 4. AfD Alternative für Deutschland 40 40 **D5** 5. FDP Freie Demokratische Partei 18 18 **D6** 6. DIE LINKE DIE LINKE (DIE LINKE) 10 1 11 7. Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, D7 5 5 Elitenförderung und basisdemokratische Initiative **D8** 8. FREIE WÄHLER FREIE WÄHLER 5 1 6 D9 9. Tierschutzpartei PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ 10 10 D10 10. Volt Volt Deutschland 5 5

D11

D12

D13

D14

D15

11. ÖDP Ökologisch-Demokratische Partei

13. FAMILIE Familien-Partei Deutschlands

15. BIG Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit

14. MERA25 MERA25 - Gemeinsam für Europäische

12. PIRATEN Piratenpartei Deutschland

Unabhängigkeit

49

5

10

6

5

10

5

5

D16	16. TIERSCHUTZ hier! Aktion Partei für Tierschutz	4	-	4
D17	17. Bündnis C Bündnis C – Christen für Deutschland	8	1	9
D18	18. HEIMAT Die Heimat	-	-	-
D19	19. PdH Partei der Humanisten	-	1-1	-
D20	20. Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	10	-	10
D21	21. MENSCHLICHE WELT Menschliche Welt	5	-	5
D22	22. DKP Deutsche Kommunistische Partei	-	-	-
D23	23. MLPD Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	-	-	-
D24	24. SGP Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale	2	-	2
D25	25. ABG Aktion Bürger für Gerechtigkeit	2	-	2
D26	26. dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland	5	-	5
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND BÜNDNIS DEUTSCHLAND	2	-	2
D28	28. BW\$ -Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit	2	-	2
D29	29. DAVA Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch	2	-	2
D30	30. KLIMALISTE Klimaliste Deutschland	10	-	10
D31	31. LETZTE GENERATION Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation	2	-	2
D32	32. PDV Partei der Vernunft	2	-	2
D33	33. PdF Partei des Fortschritts	2	-	2
D34	34. V-Partei³ V-Partei³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	10	1	11
D	Gültige Stimmen insgesamt	416	5	421

## Abschluss der Wahlergebnisfeststellung 5. 5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergeb-Regelfall: Es gab keine besonderen Vornisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: kommnisse Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: Erneute Zählung (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.) Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes (Vor- und Familienname) (Vor- und Familienname) beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe) Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt Bitte Zutreffendes ankreuzen: 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt wurde berichtigt (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.) und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben. 5.3 Schnellmeldung Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch) der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und persönlich (Bitte Art der Übermittlung eintragen) Schnellmeldung = Rosa Zettel in der an (Name Briefwahlbetreuende/r) übermittelt. (Bitte Empfänger eintragen) Infomappe. 13

### 5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

### 5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Funktion unterschreiben. Das ist zwingend notwendig für die spätere Auszahlung des Erfrischungsgeldes.

Bitte alle an der jeweiligen Stelle ihrer

Kassel, 9. Juni 2024

Die übrigen Beisitzer

Derya Karakas

Ort und Datum

(stelly, Schriftführer)

K Müller

Kase

Tao Li

7. Fischer-Nguyen

P. Brown

Der Briefwahlvorsteher

Ferhan

Der Stellvertreter

Ivan Schmidt

Der Schriftführer

Dr. Beata Kaminska

### Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Vor- und Familienname)

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

### 5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

Stapel a

Stapel b

Verpacken siehe Schritt-für-Schritt-Anleitung in der Infomappe.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

wurden

 a) ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,

- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Wahlbehörde der Stadt Kassel (bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

am 9. Juni 2024, um 19:32 Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

Wahlbehörde der Stadt Kassel (bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

Ferhau

(Unterschrift)

Briefwahlvorstehende/r bitte unterschreiben!

Vom Beauftragten der Wahlbehörde der Stadt Kassel wurde die Wahlniederschrift mit allen darin

verzeichneten Anlagen am 9. Juni 2024 um 19:32 Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift Koordinator

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

nage 4 - Schill	<u> </u>	- Inche	ading Musici	Anlage 24	
Wahlbezirk (Name oder Nr.)-1) Gemeinde/Kreis <sup>1)</sup>			Stand: 2024		
Wallbellin (Name oder Nr.)			Kassel-Stadt		
Briefwahlvorstan		r. <sup>1)</sup> 019	Land <sup>1)</sup> Hessen		
	ü	ber	Schnellmeldung das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlame am 9. Juni 2024	ent	
vom Wahl von der G vom Briefv vom Kreis	vors eme wah wah	stehe einde Ivors illeite	ellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischer er an die Gemeindebehörde/den Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter, ebehörde an den Kreiswahlleiter, steher an die Gemeindebehörde/den Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter/Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter, eiter an Bundeswahlleiter.		
Kennbuchstabe	2)				
A 1			erechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" chein)		
A 2			erechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" chein)¹		
A1+A2	W	ahlbe	erechtigte insgesamt <sup>3)</sup>		
В	W:	ähler	(nur Urnenwahl / nur Briefwahl / Urnen und Briefwahl) 1)	428	
B 1	da	runte	er mit Wahlschein	428	
С	Ur	Ungültige Stimmen 7			
D	Gi	iltige	e Stimmen	421	
	Vo	n de	n gültigen Stimmen entfallen auf		
			ne der Partei - Kurzbezeichnung - ne und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmenzahl	
D 1		1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	100	
D 2		2.	Bündnis 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE	70	
D 3		3.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	60	
D 4		4.	Alternative für Deutschland - AfD	40	
D 5		5.	Freie Demokratische Partei - FDP	18	
D 6		6.	DIE LINKE - DIE LINKE	11	
D 7		<b>7</b> .	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Die PARTEI	5	
D 8		8.	FREIE WÄHLER - FREIE WÄHLER	6	
D 9		9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei	10	
D 10		10.	Volt Deutschland - Volt	5	
D 11		11.	Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP	5	
D 12		12.	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN	10	
D 13		13.	Familien-Partei Deutschlands - FAMILIE	6	

			Anlage 24 Stand: 2024
D 14	14.	MERA25 – Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit - MERA25	5
D 15	15.	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit - BIG	-
D 16	16.	Aktion Partei für Tierschutz - TIERSCHUTZ hier!	4
D 17	17.	Bündnis C – Christen für Deutschland - Bündnis C	9
D 18	18.	Die Heimat -HEIMAT	-
D 19	19.	Partei der Humanisten - PdH	-
D 20	20.	Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	10
D 21	21.	Menschliche Welt - MENSCHLICHE WELT	5
D 22	22.	Deutsche Kommunistische Partei DKP	-
D 23	23.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD	-
D 24	24.	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale - SGP	2
D 25	25.	Aktion Bürger für Gerechtigkeit - ABG	2
D 26	26.	Basisdemokratische Partei Deutschland - dieBasis	5
D 27	27.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND - BÜNDNIS DEUTSCHLAND	2
D 28	28.	Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit - BSW	2
D 29	29.	Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch DAVA	2
D 30	30.	Klimaliste Deutschland - KLIMALISTE	10
D 31	31.	Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation - LETZTE GENERATION	2
D 32	32.	Partei der Vernunft - PDV	2
D 33	33.	Partei des Fortschritts - PdF	2
D 34	34.	V-Partei³-Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer – V-Partei³	11
		Zusammen	421
		Unterschrift Dr. Beata Kamínska	

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: Unterschrift des Meldenden

Ferhan

Uhrzeit:

19:02

Aufgenommen

Unterschrift des Aufnehmenden Wird von der Wahlbehörde ausgefüllt

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen,

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Nach Abschnitt 4 der Wahlniederschriften (Anlagen 25, 27 und 31); siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 26.

<sup>3)</sup> Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

# 7 Stichwortverzeichnis

	Abschnitt	Seite
A		
Ausgabestellen	3.2	11
Auszählung	4	19-27
В		
Beschlussfähigkeit	2.5	8
Beschlussfassung		
<ul> <li>Wahlbriefe</li> </ul>	3.7	13-17
<ul> <li>Stimmzettel - Stapel c) und d)</li> </ul>	4.6.3, Anlage 1	24
Briefwahlbetreuende	1.5	6
Briefwahlbezirke	1.7	7
E		
Erfrischungsgeld (Verpflegung)	1.6	6
G		
Gesamtergebnis	4.7	26
N		
Neutralitätspflicht	2.3	8
Niederschrift	2.7.1, Anlage 3	9, 40
S		
Schnellmeldung	4.10	27
Stapelbildung	4.4	21-23
Stimmzettel (mehrere in einem Umschlag = Stapel c))	4.4.3, 4.6.3	22, 24
Stimmzettel zählen	4.2	20
V		
Verpacken	5.2	28-29
Verschwiegenheitspflicht	2.4	8
W		
Wahlscheine prüfen	3.7.1	13
Wahlscheine zählen	4.2	20
Z		
Zulassung/Zurückweisung	s. Beschlussfassung	

# Notizen

# Notizen